

Lohntafel für Arbeiter im Friseurgewerbe

gültig ab 1.9.2002

§1 Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Friseure einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst andererseits.

§2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für alle Bundesländer
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der dem Vertrag unterliegenden Landesinnungen.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§3 Lohnabkommen

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu vereinbart und betragen monatlich:

A) Für Friseurinnen und Friseure:

- 0.) Während der Behaltspflicht.....€ 562,--
- 1.) Im 1. Jahr der Berufstätigkeit.....€ 938,--
- 2.) Im 2. und 3. Jahr der Berufstätigkeit.....€ 1.031,50
- 3.) Im 4. und 5. Jahr der Berufstätigkeit.....€ 1.133,--
- 4.) Ab dem 6. Jahr der Berufstätigkeit.....€ 1.227,50

B) Facharbeiterassistenten (Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung:
erhalten 80% des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A 1. bis 4.).

C) Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter:
erhalten 70% des jeweiligen Lohnes der Lohngruppe A).

D) Haararbeiterinnen und Haararbeiter:
erhalten zu den der unter Lohngruppe A) festgesetzten Löhnen einen Zuschlag von €39,- wöchentlich (€168,87 monatlich).

E) Aushilfen:
Aushilfen erhalten einen Zuschlag von 10% auf den aus der jeweiligen Lohngruppe errechneten Stundenlohn (A-D).

F) Lehrlingsentschädigungssätze:

- im 1. Lehrjahr.....€ 275,-
- im 2. Lehrjahr.....€ 362,-
- im 3. Lehrjahr.....€ 522,-

§4 Ausbilderzulage

Arbeitnehmer, die in einem Lehrvertrag als Ausbilder eingetragen sind, erhalten für die Zeit der Eintragung zu ihrem zuletzt ausbezahlten Lohn, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen auszubildenden Lehrlinge, einen 10%igen Zuschlag.



§5 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.



§6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01. September 2002 in Kraft.



Wien, am 26. August 2002